



REGLEMENT

der

Elektrizitätsversorgung Klingnau (EVK)

Gültig ab 01. Januar 2006

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	SEITE
1. Rechtsform	4
2. Zweck und Aufgaben	4
3. Betrieb	4
4. Organisation	4
5. Bewilligung für Arbeiten im Stromverteilnetz und Hausinstallationen	5
6. Ergänzende technische Vorschriften	5
7. Ausnahmen	5
 II. BEWILLIGUNGSVERFAHREN FÜR DEN ANSCHLUSS AN DIE ELEKTRISCHEN VERTEILANLAGEN	
8. Hausanschlüsse	5
9. Anschluss spezieller Anlagen und Geräte	6
10. Entscheid	6
 III. ANLAGEN DER EVK	
11. Anlagen der EVK	6 - 7
12. Energieübergabestelle	7
13. Messeinrichtungen und Rundsteuerempfänger	7
14. Zutrittsrecht	8
15. Schutz von Personen und Werkanlagen	8
 IV. ANLAGEN DER ENERGIEBEZÜGER	
16. Anlagen der Energiebezüger	8
17. Erstellung der Hausinstallationen	8 - 9
18. Schutzsystem	9
19. Schutzmassnahmen	9
20. Kontrolle der elektrischen Hausinstallationen	9 - 10
21. Zutrittsrecht	10
22. Technische Vorbehalte, Leistungsfaktor $\cos \phi$	10
23. Selbstversorger	10
 V. ENERGIELIEFERUNG	
24. Energieart	11
25. Energiebezüger	11
26. Verwendung der Energie	11
27. Transformatorenstationen	11
28. Lieferungsbeschränkungen	12
29. Sperrung bestimmter Energieverbraucher	12
30. Energielieferung an Dritte	13
 VI. ENERGIEBEZUG	
31. Beginn des Energiebezuges	13
32. Dauer des Energiebezuges	13
33. Meldepflichten	14

VII. ABGABEN UND GEBÜHREN

A Allgemeine Bestimmungen

34. Finanzierung	14
35. Arten der Abgaben	14
36. Erhebung der Abgaben	15
37. Verjährung	15
38. Schuldner, Sicherstellung, Grundpfandrecht	15
39. Verzugszins	15

B Anschlussbeitrag

40. Anschlussbeitrag	16
41. Anschlussbeitrag und Anschlussgebühr	16

C Anschlussgebühr

42. Anschlussgebühr im Niederspannungsnetz	16
43. Anschlussgebühr im Mittelspannungsnetz	16
44. Elektrische Raumheizungen	17
45. Anschlussverstärkungen	17

D Strompreis

46. Strompreis	17
47. Rechnungsstellung	17

VIII. HAFTUNG

48. Grundsatz	18
49. Haftung bei Spannungs- und Frequenzschwankungen	18
50. Haftung bei Unterbrechung und Einschränkung der Energieabgabe	18
51. Haftung für Energiebezüge	19
52. Haftung für Schäden an Mess- und Steuereinrichtungen	19

IX. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

53. Beschwerde	19
54. Vollstreckung, Verwaltungszwang	20
55. Verwaltungsstrafe	20

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

56. Inkrafttreten	20
57. Übergangsbestimmungen	20

ANHANG I	21
----------	----

I. Allgemeine Bestimmungen

1

Rechtsform

¹ Die Elektrizitätsversorgung Klingnau, nachstehend EVK genannt, ist eine unselbständige öffentliche Anstalt der Einwohnergemeinde Klingnau, gemäss § 3 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978.

² Dieses Reglement regelt das Rechtsverhältnis zwischen der EVK und ihren Kunden.

³Die Aufsicht wird durch den Gemeinderat ausgeübt.

2

Zweck und Aufgaben

¹ Die EVK plant und erstellt das Stromverteilnetz mit zugehörigen Anlagen zur Lieferung elektrischer Energie in der Gemeinde Klingnau. Sie stellt den Betrieb und Unterhalt desselben sicher.

² Für die Erschliessung von Baugebiet gelten die Vorschriften des kantonalen Baugesetzes.

³ Die EVK ist berechtigt, Energielieferungs- und Energiebezugsverträge abzuschliessen.

⁴ Die EVK ist für die Durchführung bzw. Durchsetzung der ihr von Gesetz wegen obliegenden Aufgaben und Pflichten verantwortlich.

3

Betrieb

¹ Die EVK führt eine eigene Betriebs-, Vermögens- und Investitionsrechnung.

² Die EVK ist ein Unternehmen, das selbsttragend sein muss.

4

Organisation

¹ Das für den Bau, Betrieb und die Verwaltung notwendige Personal wird vom Gemeinderat gewählt.

² Der Gemeinderat kann den Vollzug dieses Reglements einer Kommission oder einer Verwaltungsstelle übertragen. Macht er davon Gebrauch, so kann jeder Entscheid der Kommission oder der Verwaltungsstelle innerhalb von 20 Tagen an den Gemeinderat weitergezogen werden.

5

**Bewilligung für
Arbeiten im
Stromverteilnetz
und Hausinstal-
lationen**

¹ Die EVK kann an natürliche und juristische Personen Bewilligungen für Arbeiten im Stromverteilnetz erteilen.

² Die Bewilligung zur Ausführung von elektrischen Hausinstallationen erteilt das Eidg. Starkstrominspektorat. Die Liste der Bewilligungsnehmer kann eingesehen werden.

6

**Ergänzende
technische Vor-
schriften**

Der Gemeinderat kann als Anhang zu diesem Reglement ergänzende technische Vorschriften, so insbesondere für Elektroheizungen, elektrische Warmwasseraufbereitungsanlagen, Stromerzeugungsanlagen mit Energierücklieferungen sowie spezielle Energieanwendungen, erlassen.

7

Ausnahmen

¹ Der Gemeinderat kann, wenn es mit dem öffentlichen Interesse sowie mit Sinn und Zweck der Bestimmungen dieses Reglements vereinbar ist, unter billiger Abwägung der beteiligten privaten Interessen, Ausnahmen und Abweichungen von den Bedingungen des Reglements gestatten,

- a) wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen;
- b) für provisorische Anschlüsse.

² Die Ausnahmbewilligung kann mit Auflagen verknüpft sowie befristet oder widerrufbar erklärt werden.

**II. Bewilligungsverfahren für den Anschluss an die elektri-
schen Verteilanlagen**

8

Hausanschlüsse

Für die Erstellung, Änderung und Aufhebung von Hausanschlüssen ist der EVK ein Gesuch einzureichen, wozu das von der EVK herausgegebene Formular zu verwenden ist.

Anschluss spezieller Anlagen und Geräte

¹ Der Anschluss von speziellen Anlagen und Geräten ist bewilligungspflichtig. Dazu zählen insbesondere:

- Temporäre Einrichtungen wie Baustellen, Schaustelleranlagen, etc.
- Elektrische Widerstandheizungen und Wärmepumpenanlagen, Grossboiler, spezielle Wärmeanwendungen, etc.
- Alle Verbraucher und Geräte, welche Rückwirkungen auf das Netz der EVK haben können (Spannungseinbrüche, Oberwellen) wie Liftanlagen, Motoren, Schweissanlagen, generell Geräte mit Phasenanschnittsteuerungen, Induktionskochfelder, etc.
- Der Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen der Kunden zum Netz der EVK.

² Die Gesuche müssen mit den von den entsprechenden Branchenverbänden herausgegebenen Formularen erfolgen.

Entscheid

¹ Der Entscheid über das Anschlussgesuch wird von der EVK mit einer Anschlussbewilligung schriftlich eröffnet. Die Anschlussbewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

² Mit der Erteilung der Anschlussbewilligung entsteht ein für den Energiebezüger und die EVK im Rahmen dieses Reglements verbindlicher Energieabnahme- und Lieferungsvertrag.

III. Anlagen der EVK**Anlagen der EVK**

¹ Zum Stromverteilnetz gehört das gesamte ungemessene Versorgungsnetz bis und mit Kabelende in der Anschlusseinrichtung bzw. Isolatoren bei Freileitungsanschlüssen (ohne Dachständer und Einzug).

² Das Stromverteilnetz soll i.d.R. in öffentlichem Grundeigentum erstellt werden. Wo die Verhältnisse es erfordern, kann auch privates Grundeigentum beansprucht werden.

³ Jeder Grundeigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte unentgeltlich einzuräumen und das Aufstellen von Verteilkabinen und Trafostationen gegen angemessene Entschädigung zu ermöglichen.

⁴ Als Hausanschluss wird die Zuleitung ab bestehendem oder zu erstellendem Stromverteilnetz bis zur Energieübergabestelle bezeichnet.

⁵ Die EVK kann ab einer bestehenden Hauszuleitung ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge weitere Liegenschaften anschliessen, wenn dadurch keine Beeinträchtigung des vereinbarten Lieferverhältnisses entsteht.

⁶ Die Erstellung aller im Eigentum der EVK stehenden Anlagen erfolgt durch die EVK oder durch von ihr Beauftragte.

12

Energieübergabestelle

¹ Als Energieübergabestelle gelten in der Regel bei Freileitungen die Abspannisolatoren an der Aussenwand oder am Dachständer des Hauses und bei Kabelanschlüssen die Anschlussklemme in der Anschlusseinrichtung.

² Bei Grossbezüglern mit Energielieferung in 16kV Mittelspannung gilt als Energieübergabestelle der kundenseitige Anschluss an die Stromwandler.

13

Messeinrichtungen und Rundsteuerempfänger

¹ Die Messeinrichtungen und Rundsteuerempfänger werden von der EVK geliefert, plombiert und zu Lasten des Energiebezüglers montiert. Der für die erwähnten Apparate notwendige Platz und die anschlussfertige Installation sowie die Sperrschützen und Schutzvorrichtungen sind vom Energiebezüglern zu seinen Lasten bereitzustellen.

² Die Entfernung der Plomben an Mess-, Steuer- und Anschlusseinrichtungen darf nur durch Organe der EVK erfolgen.

³ Änderungs- und Ersatzkosten von Messeinrichtungen und Rundsteuerempfängern trägt der Verursacher.

⁴ Der Energiebezüglern kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen verlangen. Ergibt die Prüfung eine Überschreitung der gesetzlich zulässigen Messtoleranz, trägt die EVK die Kosten der Prüfung und Auswechslung, andernfalls der Energiebezüglern.

14

Zutrittsrecht

Den Organen der EVK ist der Zutritt zu allen Mess-, Steuer- und Anschlusseinrichtungen und zum Stromverteilnetz auf privatem Grund zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) zu gestatten.

15

Schutz von Personen und Werkanlagen

¹ Müssen in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten vorgenommen werden, so hat sich der Auftraggeber oder sein Beauftragter bei der EVK über die Lage der Anlagen und Leitungen der EVK rechtzeitig zu erkundigen. Die EVK ordnet verbindliche Massnahmen zum Schutz und zur Sicherung solcher Anlagen und Leitungen an.

² Der Unternehmer haftet für alle Schäden, falls er sich nicht an die verbindlich angeordneten Massnahmen hält.

³ Sind Leitungen durch Grabarbeiten freigelegt worden, so ist vor dem Eindecken die EVK zu informieren, damit die Leitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

IV. Anlagen der Energiebezüger

16

Anlagen der Energiebezüger

Als Anlagen der Energiebezüger gelten die Hausinstallationen. Diese umfassen die Niederspannungsstarkstrom-Anlagen aller Art und die daran angeschlossenen Energieverbraucher, bei Freileitungsanschlüssen nach den Abspannisolatoren am Giebel oder Dachständer und bei Kabelanschlüssen nach den Anschlussklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers.

17

Erstellung der Hausinstallationen

¹Erstellung, Unterhalt und Reparatur der Hausinstallationen gehen zu Lasten des Energiebezügers.

² Hausinstallationen dürfen nur durch Firmen oder Personen erstellt, erweitert, geändert und unterhalten werden, die im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidg. Starkstrominspektorates sind. Vorbehalten sind Installationsarbeiten, welche nach Bundesrecht keine Bewilligung benötigen (Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen, NIV).

³ Die Erstellung, Erweiterung und Änderung von elektrischen Installationen sowie die Anzahl der benötigten Zähler und Rundsteuerempfänger sind der EVK vor Beginn der Arbeiten vom Installateur mit einer Installationsanzeige zu melden.

⁴ Für die Ausführung von Installationsarbeiten sind die Bestimmungen des Bundes, die anerkannten Regeln der Technik, die Normen des Branchenverbandes, die Weisungen der SUVA, die Vorschriften der Gebäudeversicherungsanstalt und die speziellen Werkvorschriften der EVK, massgebend.

18

Schutzsystem

¹ Das Schutzsystem wird durch die EVK festgelegt.

² Muss ein anderes Schutzsystem eingeführt werden, so gehen sämtliche daraus erwachsenden Kosten im ungemessenen Netz zu Lasten der EVK.

19

Schutzmassnahmen

¹ Der Energiebezüger hat alle nötigen Vorkehren zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden oder Unfälle zu vermeiden, die bei Stromunterbruch und Wiedereinsetzen der Energiezufuhr sowie bei Spannungs- und Frequenzschwankungen entstehen können. In besonderem Masse gilt diese Verpflichtung für Energiebezüger, welche Inhaber eines Betriebes sind, der für Schäden dieser Ursachenart besonders anfällig ist.

² Energiebezüger, die eigene Energieerzeugungsanlagen besitzen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz der EVK ihre Anlagen selbsttätig von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz der EVK spannungslos ist.

20

Kontrolle der elektrischen Hausinstallationen

¹ Für die Kontrolle der elektrischen Hausinstallationen sind die jeweiligen Bestimmungen der vom Bundesrat erlassenen Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV) massgebend.

² Nach Massgabe der NIV müssen Abnahmekontrollen, periodische Kontrollen und Stichprobenkontrollen durchgeführt werden. Kontrollen dürfen nur durch Firmen oder Personen ausgeführt werden, die im Besitz einer Kontrollbewilligung des Eidg. Starkstrominspektorates sind.

³ Die EVK fordert die Inhaber von elektrischen Hausinstallationen gemäss den Bestimmungen der NIV zur Durchführung von Abnahmekontrollen und periodischen Kontrollen auf, überwacht die Fristen und die

Mängelbehebung und überträgt die Durchsetzung der Kontrolle bei säumigen Installationsinhabern dem Eidg. Starkstrominspektorat.

⁴ Die Kosten für die Kontrollen trägt der Installationsinhaber. Der Gemeinderat kann unter Beachtung der Rechtsgleichheit davon abweichende Bestimmungen festlegen.

21

Zutrittsrecht

Den Kontrollorganen und den Organen der EVK ist zur Kontrolle der Anlagen zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Grundstücken und Räumen zu gestatten.

22

Technische Vorbehalte, Leistungsfaktor $\cos \phi$

¹ Für elektrische Energieverbraucher, die Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen, wegen rasch wechselnder oder unsymmetrischer Last ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen der EVK oder anderer Energiebezüger haben, kann die EVK zu Lasten der Verursacher technische Massnahmen vorschreiben, die sie zur Verbesserung des Bezugsverhältnisses als notwendig erachtet, oder die Energielieferung einstellen. Dies gilt sinngemäss für die nachträgliche Änderung bereits bewilligter Anlagen. Die zulässigen Störpegel werden durch die zuständigen Bundesstellen festgelegt. Im Weiteren gelten die Werte der einschlägigen Normenvereinigungen.

² Die gleiche Regelung gilt auch bezüglich der Einhaltung des von der EVK vorgeschriebenen Leistungsfaktors $\cos \phi$.

23

Selbstversorger

¹ Der Selbstversorger schafft auf eigene Kosten die Voraussetzungen, um störende und gefährliche Wirkungen im Netz zu vermeiden.

² Parallelbetriebe von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit dem Stromversorgungsnetz sind bewilligungspflichtig. Die Anlagen müssen nach den Bestimmungen des Eidg. Starkstrominspektorates erstellt werden.

³ Für elektrische Energie, die regelmässig produziert wird, richtet sich die Vergütung nach den Bezugspreisen für gleichwertige Energie aus dem regionalen Übertragungsnetz.

⁴ Für elektrische Energie, die durch erneuerbare Energieträger gewonnen wird, richtet sich die Vergütung nach der Gesetzgebung des Bundes.

V. Energielieferung

24

Energieart

Die EVK liefert die elektrische Energie als Dreiphasen-Wechselstrom mit einer Frequenz von 50 Hz und mit einer Spannung von 3x400/230 Volt innerhalb der vorgeschriebenen Toleranzen von +/-10%. Für Grossbezüger kann die EVK die Energie in Mittelspannung liefern, wenn dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen notwendig ist.

25

Energiebezüger

Als Energiebezüger im Sinne dieses Reglements gelten die Eigentümer, Pächter oder Mieter von Grundstücken und Gebäuden mit Energiebezug aus dem Stromverteilnetz der EVK.

26

Verwendung der Energie

Der Energiebezüger darf die Energie nur zu den in den Tarifbestimmungen festgelegten Zwecken verwenden.

27

Transformatorstationen

a) Niederspannungsnetz

¹ Ist für die Energieabgabe an einen Bezüger aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Erstellung einer Transformatorstation erforderlich, so ist der EVK zu diesem Zweck unentgeltlich ein Baurecht i.S. von Art. 675 ZGB mit Eintrag im Grundbuch einzuräumen.

² Der bauliche Teil der Transformatorstation inkl. Bauzusätzen (Türen, Lüftungsjalousien, etc.) ist durch den Energiebezüger zu seinen Lasten nach den Weisungen der EVK ausführen zu lassen.

³ Die EVK ist berechtigt, die Transformatorstationen auch zur Energielieferung an Dritte zu verwenden. Entstehen dadurch bauliche Mehrkosten, beteiligt sich die EVK anteilmässig.

b) Mittelspannungsnetz

Grossbezüger, für die die Energielieferung in Mittelspannung erfolgen muss, haben zu ihren Lasten eine Transformatorstation nach den Weisungen der EVK zu erstellen.

Lieferungsbeschränkungen

- ¹ Die EVK ist berechtigt, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen bei
- höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen;
 - ausserordentlichen Vorkommnissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosionen, Störungen;
 - betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
 - Energieknappheit, wenn und soweit die zuständigen Behörden von Bund oder Kanton im Interesse der allgemeinen Energieversorgung Einschränkungen des Energieverbrauchs verfügt haben;
 - Störungen im Zulieferungsbereich.
- ² Die EVK ist berechtigt, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen, wenn die rechtskräftig verfügte Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht geleistet wird oder bei Zuwiderhandlung gegen die gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften, wenn alle anderen Massnahmen (Mahnung, Ersatzvornahme) fruchtlos geblieben oder untauglich sind.
- ³ Die EVK ist berechtigt, die Energielieferung nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige einzustellen, wenn der Bezüger seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug nicht nachkommt oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Stromrechnungen bezahlt werden.
- ⁴ Die EVK ist berechtigt, die Energielieferung zu steuern aus wirtschaftlichen Gründen gemäss Art. 3 oder aus technischen Gründen zur Vermeidung von Schäden im Stromverteilnetz.

Sperrung bestimmter Energieverbraucher

- ¹ Zur Vermeidung extremer Netzbelastungsspitzen und schädlicher Überbelastung von Anlagenteilen sowie zur Optimierung des Leistungsbezuges ist die EVK berechtigt den Energiebezug bestimmter Verbrauchsapparate während bestimmten Zeiten zu steuern bzw. zu sperren.
- ² Die dem Rundsteuerempfänger nachgeschalteten Sperrschützen sind Bestandteil der Hausinstallationen. Deren Lieferung, Montage und Unterhalt erfolgen zu Lasten des Installationsinhabers.

**Energielieferung
an Dritte**

¹ Der Energiebezüger darf die gelieferte Energie nur für den Eigengebrauch gemäss den Tarifbestimmungen verwenden. Die Weitergabe oder der Verkauf an Dritte ist nicht zulässig. Vorbehalten bleibt die Abgabe an Untermieter bzw. Mieter einzelner Räume. Solche Dritte gelten nicht als Energiebezüger im Sinne dieses Reglements.

² Der Energiebezüger darf für die Energielieferung an Untermieter oder Mieter einzelner Räume keinen Zuschlag auf den Tarifen der EVK erheben.

VI. Energiebezug**Beginn des
Energiebezuges**

¹ Der Energiebezug beginnt in der Regel mit der Anmeldung eines Bezugsverhältnisses. Die Tatsache des Energiebezuges genügt für die Begründung eines Rechtsverhältnisses, das öffentlich-rechtlicher Natur ist.

² Die EVK ist berechtigt, in Liegenschaften mit häufig wechselnden Mietern und Pächtern den Liegenschaftseigentümer als Energiebezüger zu bezeichnen.

**Dauer des Ener-
giebezuges**

¹ Der Energiebezug dauert bis zur Beendigung des Miet- oder Pachtverhältnisses bzw. bis zum Eigentumsübergang.

² Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Energiebezuges und entbindet nicht von der Bezahlung der Gebühren.

³ Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leer stehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung, zu seinen Lasten, mit Auflösung des Rechtsverhältnisses verlangen. Eine spätere Wiedermontage geht ebenfalls zu seinen Lasten.

Meldepflichten

Der EVK ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes rechtzeitig schriftlich oder mündlich zu melden:

- a) Vom Verkäufer eines Grundstückes: Der Eigentumswechsel.
- b) Vom wegziehenden Mieter: Die Beendigung des Mietverhältnisses.
- c) Vom Vermieter: Der Mieterwechsel unter Angabe des Zeitpunktes.
- d) Vom Liegenschaftseigentümer: Der Wechsel der Hausverwaltung.

VII. Abgaben und Gebühren**A Allgemeine Bestimmungen****Finanzierung**

Der Gesamtaufwand der EVK für den Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung des Stromverteilnetzes, für die Schaffung angemessener Rückstellungen, sowie die Abschreibungen und die Schuldverzinsung wird gedeckt durch:

- a) Beiträge und Gebühren der Liegenschaftseigentümer und Energiebezüger.
- b) Eigene Leistungen und Beiträge der EVK.
- c) Beiträge Dritter.

Arten der Abgaben

¹ Folgende Abgaben werden erhoben:

- a) Anschlussbeitrag (Erstellung des Hausanschlusses ab bestehendem Netz).
- b) Anschlussgebühr (Einkauf in das Netz der EVK).
- c) Strompreis.

² Die Abgaben dürfen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Ansätze für Anschlussgebühr und Strompreis sind aus dem Anhang I ersichtlich. Die Anschlussgebühr wird von der Gemeindeversammlung festgesetzt. Der Gemeinderat legt den Strompreis und die Anwendungsbestimmungen der einzelnen Tarife im Rahmen von Art. 34 fest.

36

Erhebung der Abgaben

¹ Der Gemeinderat setzt nach Eintritt der Zahlungspflicht die geschuldeten Abgaben durch beschwerdefähige Verfügung fest.

² Die Abgaben sind innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

37

Verjährung

¹ Die zehnjährige Verjährungsfrist für einmalige Abgaben beginnt, sobald die Abgaben definitiv berechnet werden können.

² Die fünfjährige Verjährungsfrist für wiederkehrende Abgaben beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

³ Für die Unterbrechung der Verjährungsfrist gilt § 78 a VRPG.

38

Schuldner

¹ Schuldner der Abgaben ist der jeweilige Liegenschaftseigentümer bzw. Energiebezüger im Zeitpunkt der Entstehung der Zahlungspflicht.

Sicherstellung

² Der Gemeinderat kann Sicherstellung oder Vorauszahlung für Abgaben verlangen und Kassiereinrichtungen einbauen. Kassiereinrichtungen dürfen so eingestellt werden, dass nebst den laufenden auch verfallene Abgaben verrechnet werden können.

Grundpfandrecht

³ Für rechtskräftig festgesetzte Beiträge und Anschlussgebühren besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht zu Lasten des neu erschlossenen oder neu angeschlossenen Grundstückes.

39

Verzugszins

Auf rechtskräftig festgesetzten Abgaben wird nach Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen ein angemessener Verzugszins erhoben.

B Anschlussbeitrag

40

Anschlussbeitrag

¹ Der Energiebezüger hat einen Anschlussbeitrag zu bezahlen für

- die Erstellung des Hausanschlusses;
- den auf Veranlassung des Energiebezügers notwendigen Ersatz eines bestehenden Hausanschlusses;
- die Montage der Mess- und Steuereinrichtungen.

² Der Anschlussbeitrag hat den vollen Baukosten zu entsprechen (Tiefbau, Kabelschutz, Kabelbau, Montage, Ingenieurleistungen).

³ Die Zahlungspflicht entsteht mit der Fertigstellung des Hausanschlusses.

41

Anschlussbeitrag und Anschlussgebühr

Der Anschlussbeitrag wird grundsätzlich unabhängig von der Anschlussgebühr erhoben.

C Anschlussgebühr

42

Anschlussgebühr im Niederspannungsnetz

¹ Für den Anschluss an das Stromverteilnetz der EVK wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.

² Die Berechnung der Anschlussgebühr ist im Anhang I festgelegt.

³ Die Zahlungspflicht entsteht mit Fertigstellung des Hausanschlusses.

43

Anschlussgebühr im Mittelspannungsnetz

Für Grossbezüger mit Energiebezug in Mittelspannung wird die Anschlussgebühr vertraglich festgesetzt.

44

**Elektrische
Raumheizungen**

¹ Für den Anschluss elektrischer Raumheizungen ist eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten. Sie wird grundsätzlich unabhängig von der Anschlussgebühr gemäss Art. 42 erhoben.

² Die Berechnung der Anschlussgebühr ist im Anhang I festgelegt.

³ Die Zahlungspflicht entsteht bei elektrischen Raumheizungen in Neubauten mit der Fertigstellung des Hausanschlusses, in bestehenden Bauten mit Rechtskraft der Anschlussbewilligung.

45

**Anschlussver-
stärkungen**

¹ Bei Anschlussverstärkungen wird die Anschlussgebühr neu berechnet. Dabei wird die bezahlte Anschlussgebühr für den bestehenden Anschluss als abgegolten berücksichtigt.

² Anschlussverstärkungen bis zu einem Querschnitt von 16 mm² Cu sind gebührenfrei.

D Strompreis

46

Strompreis

¹ Für die Lieferung elektrischer Energie wird ein Strompreis erhoben.

² Der Strompreis deckt folgende Kosten:

- Stromeinkauf beim Lieferanten
- Betrieb, Unterhalt und Erneuerung des Stromortsnetzes inkl. Ingenieurleistungen
- Verwaltungskosten

³ Die Berechnung und die Höhe des Strompreises sind im Anhang I in Tarifblättern festgelegt. Die Tarifblätter enthalten sämtliche Angaben über die Anwendbarkeit, die Preise, die speziellen Tarifbestimmungen und die Inkraftsetzung.

47

**Rechnungstel-
lung**

Der Strompreis wird viertel- oder halbjährlich in Rechnung gestellt. Der Gemeinderat kann Akontozahlungen verlangen.

VIII. Haftung

48

Grundsatz

¹ In Bezug auf die Haftpflicht für Personen- und Sachschäden, deren Ursachen im elektrischen Betrieb des EVK-Netzes liegen, und für Brandschäden gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen.

² Für Vermögensschäden infolge Stromunterbruchs gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

³ Der Liegenschaftseigentümer bzw. Energiebezüger ist für den elektrischen Betrieb der an das Stromverteilnetz angeschlossenen Hausinstallationen selbst verantwortlich. Durch die sachgemässe Kontrolle von Hausinstallationen wird weder die Haftpflicht des Hausinstallations-eigentümers noch diejenige des Installateurs aufgehoben.

49

Haftung bei Spannungs- und Frequenzschwankungen

¹ Liegenschaftseigentümer bzw. Energiebezüger haben keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse erwächst.

² Vorbehalten sind die gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen, die zwingenden Charakter tragen.

50

Haftung bei Unterbrechung und Einschränkung der Energieabgabe

Liegenschaftseigentümer bzw. Energiebezüger haben keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Unterbrechungen bzw. Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen erwächst. Diese Unterbrechungen und Einschränkungen müssen aus Gründen erfolgen, die in diesem Reglement vorgesehen sind.

51

**Haftung für
Energiebezüge**

¹ Primär haftet der Energiebezüger für die Bezahlung aller über seine Mess- und Tarifapparate verbrauchten Energie und anderer Gebühren bis zur nächsten Ablesung, sofern er das Energielieferungsverhältnis nicht durch ordentliche Abmeldung aufgelöst hat.

² Sekundär haftet der Liegenschaftseigentümer, sofern er oder sein Liegenschaftsverwalter die Meldepflichten oder andere Bestimmungen dieses Reglements verletzen, für jene nicht einbringlichen Gebühren, die im Betreibungsverfahren gegen einen Energiebezüger zum Verlustschein führen. Der Liegenschaftseigentümer hat bei der Liquidation des Verlustes Anspruch auf Übertragung des Verlustscheins.

³ Ferner haftet der Liegenschaftseigentümer für allfällige Gebühren, die im Zusammenhang mit Energiebezügen in seinen leer stehenden Mieträumen und/oder unbenutzten Anlagen stehen.

⁴ Für Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen haftet primär der Energiebezüger, sekundär der Liegenschaftseigentümer.

52

**Haftung für
Schäden an
Mess- und Steu-
ereinrichtungen**

Für Sachschäden an den Mess- und Steuereinrichtungen, insbesondere auch für Beschädigungen durch Dritte, haftet primär der Energiebezüger, sekundär der Liegenschaftseigentümer.

IX. Rechtsschutz und Vollzug

53

Beschwerde

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innerhalb von 20 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Departement des Innern des Kantons Aargau, Gemeindeabteilung, schriftlich Beschwerde geführt werden.

² Gegen Gebührenverfügungen kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Klingnau Beschwerde geführt werden. Seine Entscheidung ist innert 20 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission nach Baugesetz anfechtbar.

54

**Vollstreckung,
Verwaltungs-
zwang**

Für die Vollstreckung und den Verwaltungszwang gelten die §§ 73-78 des Verwaltungsrechtspflege-Gesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

55

**Verwaltungsstra-
fe**

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden vom Gemeinderat mit Busse bis Fr. 500.-- bestraft. Es kommt das Strafbefehlsverfahren gemäss § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) zur Anwendung.

X. Schlussbestimmungen

56

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.

² Auf diesen Zeitpunkt wird das Reglement der EVK vom 1. Juli 1993 aufgehoben.

57

**Übergangsbe-
stimmung**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Dieses Reglement ist von der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. November 2005 genehmigt worden und tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

5313 Klingnau, 30. Dezember 2005

GEMEINDERAT KLINGNAU

Dr. Daniel Zimmermann, Gemeindeammann:

Willy Nöthiger, Gemeindeschreiber:

Anhang I

Anschlussgebühren

1. Anschlussgebühren im Niederspannungsnetz (Art. 42)

a) Wohnbauten

Grundgebühr pro Hausanschluss

inkl. erste Wohnung	Fr.	7'000.--
für jede weitere Wohneinheit	Fr.	2'000.--

b) Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe

Kabelquerschnitt der Anschlussleitung

• 16 mm ² Cu	Fr.	7'000.--
• 25 mm ² Cu	Fr.	9'500.--
• 50 mm ² Cu	Fr.	14'500.--
• 95 mm ² Cu	Fr.	19'500.--
• 150 mm ² Cu	Fr.	24'500.--

c) Elektrische Raumheizungen (Art. 44)

• Für die ersten 6 kW der Anschlussleistung	Fr.	300.--/kW
• für den 6 kW übersteigenden Anteil	Fr.	500.--/kW

Strompreis (Art. 42)

Siehe separate Tarifblätter.